

FÜR EINE SCHWEIZ OHNE SYNTHETISCHE PESTIZIDE

(im Bundesblatt veröffentlicht am 29.11.2016)

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Der Einsatz synthetischer Pestizide in der landwirtschaftlichen Produktion, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege ist verboten. Die Einfuhr zu gewerblichen Zwecken von Lebensmitteln, die synthetische Pestizide enthalten oder mithilfe solcher hergestellt worden sind, ist verboten.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74 Abs. 2^{bis}

- ¹ Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74 Absatz 2^{bis} tritt spätestens zehn Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.
- ² Der Bundesrat erlässt vorübergehend auf dem Verordnungsweg die notwendigen Ausführungsbestimmungen und achtet dabei auf eine schrittweise Umsetzung von Artikel 74 Absatz 2^{bis}.
- ³ Solange Artikel 74 Absatz 2^{bis} nicht vollständig umgesetzt ist, darf der Bundesrat vorübergehend unverarbeitete Lebensmittel, die synthetische Pestizide enthalten oder mithilfe solcher hergestellt worden sind, nur dann bewilligen, wenn sie zur Abwehr einer gravierenden Bedrohung von Mensch oder Natur unverzichtbar sind, namentlich einer schweren Mangellage oder einer ausserordentlichen Bedrohung von Landwirtschaft, Natur oder Mensch.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton:		Postleitzahl:	Politische Gemeinde:		
Name <i>(eigenhändig und möglichst in Blockschrift)</i>	Vornamen <i>(eigenhändig und möglichst in Blockschrift)</i>	Geburtsdatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i>	Wohnadresse <i>(Strasse und Hausnummer)</i>	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle <i>(leer lassen)</i>
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Jean-Denis Perrochet vigneron, Grand-Rue 33, 2012 Auvornier; **Etienne Kuhn** KA Mgr, chemin des Cerisiers 9, 1588 Cudrefin; **Michael Dusong** entrepreneur, rue de la Dîme 79, 2000 Neuchâtel; **Olivier de Meuron** entrepreneur, rue des Longschamps 24, 2068 Hauterive; **Laurent Berset** topographe, chemin des Gruerins 3, 2068 Hauterive; **Stéphane Kobel** chef d'entreprise, chemin des Rochettes 48, 2072 St-Blaise; **Edward Mitchell** biologiste, avenue Soguel 21, 2035 Corcelles.

Ablauf der Sammelfrist: 29.05.2018

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Amtsstempel:

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem **29.03.2018** senden an:

Komitee «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide», chemin des Cerisiers 9, 1588 Cudrefin

Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.

